



Die neue Zweifeldhalle am Erasmus-Reinhold-Gymnasium in Saalfeld ist die größte Schulinvestition des Landkreises in diesem Jahr. Die Halle soll zum neuen Schuljahr nutzbar sein. Der Anbau wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf um einen größeren Mehrzweckraum und ein Außensportgeräteraum erweitert und wird voraussichtlich im September fertig. (Foto: Peter Lahann)

Sommerferien werden wieder für Bauarbeiten in Schulen genutzt

Zweifeldhalle am Erasmus-Reinhold-Gymnasium ist kurz vor Fertigstellung

Landkreis (AB/pl). Traditionell nutzt der Landkreis die sechswöchigen Sommerferien intensiv für Bauarbeiten in den Schulen. Gerade die unterrichtsfreie Zeit ist ideal geeignet für lärm- und schmutzintensivere Arbeiten. Auch in diesem Jahr haben sich die Fachleute vom Sachgebiet Hochbau im Landratsamt einiges vorgenommen.

Größtes Projekt ist die Zweifeldsporthalle am Erasmus-Reinhold-Gymnasium in Saalfeld-Gorndorf. Hier wird mit Hochdruck an der Fertigstellung gearbeitet, damit die Halle zum Schuljahresbeginn genutzt werden kann. Symbolischer Baubeginn für die Halle war im April vergangenen Jahres, im September wurde das Richtfest gefeiert. Inzwischen wurde für die Sport-

halle noch ein zusätzlicher Erweiterungsanbau geplant, dessen Rohbau bereits fertiggestellt ist. Mit diesem Anbau kann die Halle um einen Mehrzweck- sowie ein Außensportgeräteraum inklusive Erschließungsflur ergänzt werden. „Wir haben dafür zusätzliche Fördermittel beantragt“, erklärt Landrat Marko Wolfram. Die Bauinvestition steigt demnach um rund 400.000 Euro auf 3,8 Millionen Euro. Einen Fördermittelbescheid über 2,1 Millionen Euro hatte Ministerpräsident Bodo Ramelow im Dezember 2017 an den Landkreis übergeben. Für die Fertigstellung des Anbaus ist jetzt der September vorgesehen.

Gebaut wird außerdem am Hort der Grundschule Königsee. Hier wird im ersten Bauabschnitt

das Kellergeschoss saniert und trocken gelegt. Bis Jahresende soll der erste Bauabschnitt fertig sein, der zweite folgt im kommenden Jahr, 80.000 Euro werden investiert.

An der Grundschule Probstzella werden bis Jahresende die WC-Anlagen saniert. In den Sommerferien werden die Grundlagen für die Sanierung der Räume geschaffen. Hierzu muss das Leitungssystem angepasst und erweitert werden.

An der Regelschule Gräfenenthal ist die Trockenlegung und Sanierung der Außenanlage am Haupteingang vorgesehen, die bis zum Herbst abgeschlossen sein soll. Sie kostet knapp 100.000 Euro.

An der Medizinischen Fachschule in Saalfeld wird in den Ferien im Altbau die Elektroversorgung

saniert. Kosten für den ersten Bauabschnitt liegen hier bei insgesamt 210.000 Euro.

Zu den weiteren Großinvestitionen, die noch in diesem Jahr beginnen oder geplant werden gehört die Freisportanlage an der Regelschule Unterwellenborn, die bis Ende nächsten Jahres für rund 675.000 Euro gebaut wird. Begonnen wird außerdem mit der Planung der Erweiterung für die Ganztagschule „Heinrich-Heine“ in Uhlstädt. Hier werden zwei zusätzliche Klassenräume und zwei kleinere Räume gebaut. Die ursprünglich für 120 bis 140 Schüler geplante Schule wird derzeit von gut rund 200 Mädchen und Jungen besucht und muss dringend erweitert werden. Die Schülerzahlen bleiben die nächsten Jahre hoch.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

www.kreis-slf.de

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 11. Juli

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8 - 14 Uhr
Di, Do	8 - 18 Uhr

Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt!

Bei außergewöhnlichen Ereignissen:

Notfalltelefon
0 36 71/8 23-8 23



Amtliche Bekanntmachungen

Die Pilzberater des Landkreises Programm für 2019 und Übersicht

Zum Beginn des Pilzjahres treffen sich die Pilzsachverständigen des Landkreises jedes Jahr im Frühjahr in Hoheneiche. Zum Auftakt stand diesmal das Totengedenken für Peter Plank im Mittelpunkt, der zusammen mit seiner Frau Edith über viele Jahre ein wichtiges Mitglied der Gruppe war. Zugleich konnte Edith Plank, über viele Jahre Kreisbeauftragte, für ihre 40jährige Zugehörigkeit zum Gremium geehrt werden.

Für das Jahr 2019 haben sich die Pilzsachverständigen, an deren Spitze derzeit Bernd Rudolph als Kreisbeauftragter und Ursel Scholz als seine Stellvertreterin stehen, wieder ein umfangreiches Programm vorgenommen, dessen zeitlicher Schwerpunkt in der Pilzsaison liegt. Am 25. August werden die Pilzberater am Wald- und Wiesenfest in Leutenberg teilnehmen. In Verbindung mit der Naturparkverwaltung gibt es am 28. September eine Pilzwanderung. Die Kreis-pilzausstellung ist am 7. September in Hoheneiche geplant, weitere Ausstellungen soll es am 28. September im Naturparkhaus und am 5. Oktober bei OBI in Schwarza geben.

Ein Höhepunkt wird in diesem Jahr die ThAM- und Boletus-Tagung vom 10. bis 13. Oktober in Bad Blankenburg sein, wenn sich die heimischen Pilzberater als Gastgeber mit Exkursionen in das Tagungsprogramm einbringen. Im Abstand von zwei Jahren führt die Thüringer Arbeitsgemeinschaft Mykologie e. V. (ThAM) ihre Vortrags- und Exkursionstagung durch. 2019 in Bad Blankenburg wird dabei die Boletus-Tagung Huckepack genommen.

Bei der Frühjahrstagung konnten bereits erste außergewöhnliche Funde besichtigt werden – wie Dickfuß-Morchel, Winter-Zitzenstielbovist, Weißdorn-Gitterrost, Weitlöchriger Stielporling und früher Ackerling.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram; Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 5.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig donnerstags und wird an zentrale Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Das PDF und die Übersicht über die zentralen Ausgestellten kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenb.de
Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 2,50 € incl. Versand und MwSt. bezogen werden bei der: MARCUS Verlag GmbH, Kulmstr. 33b, 07318 Saalfeld. Die Bestellung kann auch telefonisch unter 03671/4571-0 oder per Email unter steffi.priebe@marcus-verlag.de erfolgen.

Druck: Harfe-Verlag und Druckerei GmbH, Dr.-Hermann-Ludewig-Ring 1, 07407 Rudolstadt

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Ausgestellten:
Verlag: Marcus-Verlag GmbH, Kulmstraße 33b, 07318 Saalfeld

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 0 36 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld: Kommunikation und Marketing, 03671/598 205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presseamt, 0 36 72/4 86-1 02, presseamt@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenb.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung.

Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 11.07.2019.

Pilzberatungsstellen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Stand Juni 2019)

Kreisbeauftragter

Rudolph, Bernd Berghäuser Nr. 6, 07333 Unterwellenborn, OT Könitz
Tel.: 036732/22273

Stellvertr. Kreisbeauftragte

Scholz, Ursel 07318 Saalfeld/Saale, Wittmansgereuth Nr. 28
Tel.: 03671 / 530823

Ortsbeauftragte:

Lippmann, Gerd Hauptstraße 62, 07338 Leutenberg
Tel.: 036734 / 22296

Bartz, Elke 07318 Saalfeld/Saale, OT Reschwitz Ortsstraße 5
Tel.: 03671 / 512361

Lang, Dieter 07318 Saalfeld/Saale, Wickersdorf, Nr. 47 – Talmühle
Tel.: 036736 / 22227

Jahn, Peter Ortstraße 57 b, 98744 Meura
Tel.: 036701 / 30729

Nikelski, Barbara An den Torwiesen 4, 07407 Rudolstadt, OT Remda
Tel.: 036744 / 22502

Heinz, Sven Sonneberger Str. 45, 98724 Neuhaus/R, OT Lichte
Tel.: 01791185482

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis

Vollziehung der Verordnung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 01.02.2013 für die Nutzung der Hohenwartetalsperre (Stauseeordnung)

Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren im Rahmen der Veranstaltung „Stausee in Flammen“ am 27.07.2019 auf dem Hohenwartestausee

Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 1 Abs. 3 Stauseeordnung darf die Hohenwartetalsperre vom Samstag, dem 27.07.19 in der Zeit von 20.00 Uhr bis Sonntag, den 28.07.19, 01.00 Uhr unter den in Ziffern 2 und 4 genannten Bedingungen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren befahren werden.
2. Die Sperrzeit wird ausschließlich zur Teilnahme an der Veranstaltung „Stausee in Flammen“ aufgehoben. Interessenten können nur teilnehmen, wenn ihr Fahrzeug über eine ausreichende Beleuchtung verfügt. **Nach dem Sonnenuntergang müssen Positionslichter oder mind. ein nach allen Seiten sichtbares weißes Licht gesetzt werden.** Unmittelbar nach Beendigung des Feuerwerkes haben die Teilnehmer unverzüglich ihre Liegeplätze aufzusuchen.
3. Zur Durchführung des Feuerwerkes wird eine Sperrung der Wasseroberfläche – Abschusszeit: ca. 23:00 Uhr - bis zum Ende des Feuerwerkes weiträumig - im Bereich Alterbucht - in alle Richtungen zum Abbrennort auf dem Wasser vorgenommen.
4. Den Anweisungen der Polizei und des Veranstalters ist Folge zu leisten.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Str. 4 in 07907 Schleiz, erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse info@saale-orkreis.de erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO); das be-



deutet, dass dieser auch dann wirksam wird, wenn Sie den Bescheid mittels Widerspruch angreifen.

Nach Einlegung des Widerspruchs können Sie beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis oder beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen (§ 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Schleiz, den 11.06.2019

Im Auftrag
gez. Mäder
Fachdienstleiter Öffentliche Ordnung

Der Gesamtbescheid zur Allgemeinverfügung liegt im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises, im Fachdienst Öffentliche Ordnung, Zimmer 41, in 07907 Schleiz, Oschitzer Str. 4 zur Einsichtnahme aus.

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Die 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

findet

am

Dienstag, dem 02.07.2019, 17:00 Uhr

in der

**Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ Saalfeld-Rudolstadt GmbH
Rainweg 68, 07318 Saalfeld
Speiserestaurant**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung der Kreistagsmitglieder des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- 2 Genehmigung der Niederschrift der 31. Sitzung des Kreistages am 21.05.2019, öffentlicher Teil
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Kreistages am 18.06.2019, öffentlicher Teil
- 4 Informationen des Landrates
- 5 Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Beschluss
- 6 Wahl des ersten ehrenamtlichen Beigeordneten des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- 7 Wahl des zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- 8 Wahl des dritten ehrenamtlichen Beigeordneten des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- 9 Beitritt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“
Beschluss
- 10 2. Änderung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des Feuerwehrwesens, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Beschluss
- 11 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Kräfte des Rettungsdienstes
Beschluss
- 12 Antrag Fraktion CDU,
ZASO-Verbandsversammlung, Einführung Gelbe Tonne
Beschluss
- 13 Namentliche Zusammensetzung des Kreisausschusses sowie der weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Beschluss
- 14 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
hier: Sitze der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe
- 15 Bestellung von drei Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Bildungszentrum

Saalfeld GmbH

Beschluss

16 Bestellung von vier Mitgliedern in den Aufsichtsrat der KomBus GmbH
Beschluss

17 Bestellung von vier Kreistagsmitgliedern in den Aufsichtsrat der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH
Beschluss

18 Bestätigung eines Vorschlages für den Aufsichtsrat der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH
Beschluss

19 Bestätigung von zwei Mitgliedern für den Gesellschafterausschuss der Medizinischen Versorgungszentrum der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH
Beschluss

20 Bestellung von drei Kreistagsmitgliedern in den Aufsichtsrat der Thüringen-Kliniken Servicegesellschaft mbH
Beschluss

21 Bestellung von zwei Beiständen in die Gesellschafterversammlung der IGZ- Innovations- und Gründerzentrum GmbH Rudolstadt
Beschluss

22 Wahl der acht sachkundigen Mitglieder in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

23 Bestellung der fünf Verbandsräte sowie deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Beschluss

24 Bestellung eines Verbandsrates und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt
Beschluss

25 Bestellung der vier Verbandsräte sowie deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Saale-Orla
Beschluss

26 Wahl von zwei Mitgliedern und deren Stellvertreter in die Planungsversammlung Ostthüringen

27 Wahl eines Vertreters sowie dessen Stellvertreter für die Landkreisversammlung des Thüringischen Landkreistages

28 Anfragen an den Landrat

Nichtöffentlicher Teil

gez. Marko Wolfram
Landrat

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

- **Amtsärztin*Arztarzt**
Kennziffer 2019_005
- **IT-Sachbearbeiter*in**
Kennziffer 2019_059

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

- Ende des amtlichen Teils -



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Ortsteils Schmiedefeld vom 13.05.2019 - öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. Sch1-2/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. Sch2-2/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 25.02.2019, öffentlicher Teil.

Beschluss Nr. Sch3-2/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld spricht sich für die Weiterführung des Infoblattes „Saalfelder Höhenpanorama“ im Gebiet der neuen Ortsteile Schmiedefeld, Reichmannsdorf, Gösselsdorf, Saalfelder Höhe und Wittgendorf über das Jahr 2019 hinaus aus.

Beschluss Nr. Sch4-2/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld beschließt, dass der Förderantrag der ev.-luth. Kirchgemeinde Hoheneiche für die Orgelfahrt 2019, hier das Konzert vom 04.01.2019 in der Kirche in Schmiedefeld, mit Mitteln aus dem Kulturfond der Ortsteile in Höhe von anteilig 35,00 € bewilligt wird.

Beschluss Nr. Sch5-2/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld beschließt, dass dem Ortsteilbürgermeister für das Jahr 2019 Verfügungsmittel in Höhe von pauschal 895,00 € zur Verfügung gestellt werden.

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Ortsteils Reichmannsdorf vom 20.05.2019 - öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. R1-2/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. R2-2/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 20.02.2019 – öffentlicher Teil.

Beschluss Nr. R3-2/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf ernennt für Gösselsdorf Herrn Egbert Starke als Ortssprecher.

Beschluss Nr. R4-2/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf spricht sich für die Weiterführung des Infoblattes „Saalfelder Höhenpanorama“ im Gebiet der neuen Ortsteile

Schmiedefeld, Reichmannsdorf, Gösselsdorf, Saalfelder Höhe und Wittgendorf über das Jahr 2019 hinaus aus.

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Ortsteils Saalfelder Höhe vom 21.05.2019 - öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. SH1-3/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. SH2-3/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 19.03.2019 - öffentlicher Teil.

Beschluss Nr. SH3-3/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe spricht sich für die Weiterführung des Infoblattes „Saalfelder Höhenpanorama“ im Gebiet der neuen Ortsteile Schmiedefeld, Reichmannsdorf, Gösselsdorf, Saalfelder Höhe und Wittgendorf über das Jahr 2019 hinaus aus.

Beschluss Nr. SH4-3/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe beschließt, dass der Förderantrag der ev.-luth. Kirchgemeinde Hoheneiche für die Orgelfahrt 2019, hier das Konzert am 29.05.2019 in der Kirche Hoheneiche, mit Mitteln aus dem Kulturfond der Ortsteile in Höhe von anteilig 35,00 € bewilligt wird.

Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über ein besonderes Vorkaufsrecht an Flurstücken im Quartier „Lache-Bahnhofstraße-Pöbnecker Straße“

(Geltungsbereiches zur Durchführung Vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB im Quartier „Lache-Bahnhofstraße-Pöbnecker Straße“) gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 27 a BauGB

Aufgrund des § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 und § 27 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende Satzung:

§ 1

Der Stadt Saalfeld/Saale steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 BauGB und § 27 a BauGB im Quartier „Lache-Bahnhofstraße-Pöbnecker Straße“ (Geltungsbereich zur Durchführung Vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB im Quartier „Lache-Bahnhofstraße-Pöbnecker Straße“), für die im § 2 genannten Flurstücke zu. Die Durchführung wurde am 10.04.2019 durch den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen und im Amtsblatt Nr. 8 am 03.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.



§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Saalfeld/Saale:

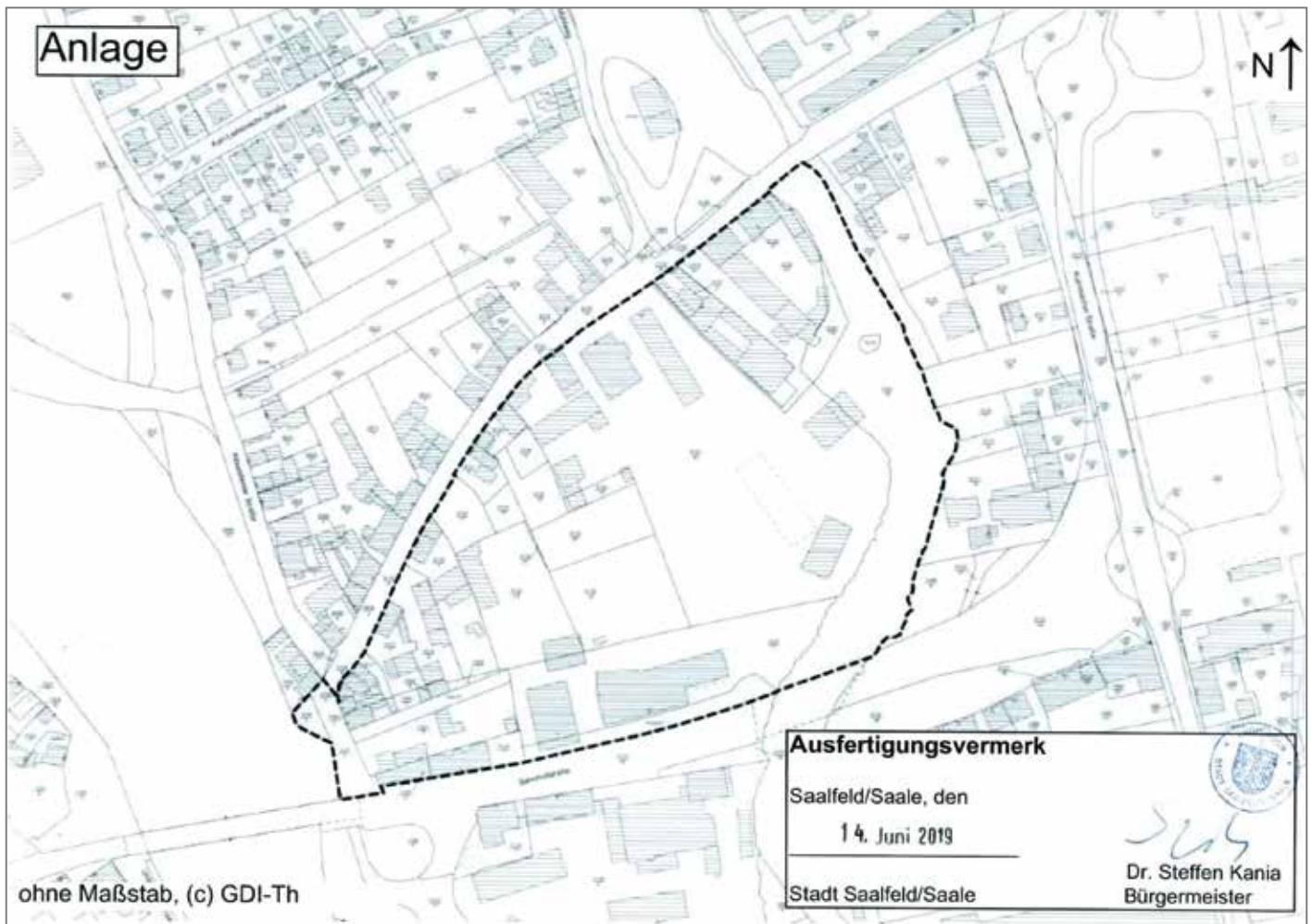
1334/2, 1337/4, 1338/3, 1340/3, 1341/2, 1341/3, 1342/5, 1342/6, 1342/7, 1342/7, 1343/2, 5109/, 5109/5, 5111, 5112/2, 5114/4, 5114/5, 5116/3, 5121/4, 5127/2, 5128/2, 5133/41, 5133/42, 5133/44, 5133/37, 5133/ 45, 5134/8, 5134/10, 5134/12, 5134/13, 5134/14, 5134/15, 5134/17, 5134/18, 5134/19, 5134/20, 5135/7, 5167/14, 5167/15 Teilfläche.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die amtliche Liegenschaftskarte mit Stand vom 01.11.2018 maßgebend.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
den, 14.06.2019

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister





Mitarbeiter/in Bauhof / Elektriker

Der Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale schreibt die Stelle „Mitarbeiter/in Bauhof/Elektriker“ (m/w/d) **ab 01.10.2019 zur unbefristeten Besetzung in Vollzeit aus.**

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Elektrotechnik
- körperliche Belastbarkeit, handwerkliche Fähigkeiten
- Arbeiten im Team und selbständiges Arbeiten
- Dienstbereitschaft auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten (z. B. Wochenendarbeiten und Winterdienstesätze)
- Führerschein Klasse C und CE
- Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen und -geräten von Vorteil

Aufgaben:

- Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Straßenbeleuchtung und sonstigen elektrischen Anlagen
- Überprüfung elektrischer Anlagen und Geräten
- Strombereitstellung bei Veranstaltungen
- Ausführung von sonstigen handwerklichen Instandsetzungsarbeiten und Winterdienst
- Bereitschaftsdienste

Die Entgeltzahlung erfolgt in der **Entgeltgruppe 5 TVöD**. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) sind **bis zum 18.07.2019** zu richten an:

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de**

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



Leiter/in Amt für Kita/Schule/Hort

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale schreibt die Stelle „Leiter/in Amt für Kita/Schule/Hort“ (m/w/d) zur Besetzung **ab 01.10.2019 zur Führung auf Probe für 2 Jahre aus.**

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Public Administration, Öffentliche Verwaltung, Public Management oder Management in öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen (Bachelorabschluss) oder
- Verwaltungsfach- oder -betriebswirt, abgeschlossener FL II- Lehrgang
- möglichst mehrjährige Führungserfahrung von größeren Struktureinheiten
- hohe Personalführungs- und Sozialkompetenz, Konfliktlöse- und Teamfähigkeit
- sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick im Umgang mit den freien Trägern von Kindertagesstätten, Dienstleistungsunternehmen und Fachfirmen
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Eigeninitiative, Loyalität, Organisationsfähigkeit und Belastbarkeit
- Grundverständnis für kommunalwirtschaftliche und kommunalrechtliche Zusammenhänge
- möglichst Kenntnisse im Ausschreibungs- und Vergaberecht nach VOL

Die Stelle ist in **Vollzeit** zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach **Entgeltgruppe 10 TVöD**. **Nach erfolgreicher Absolvierung der Führung auf Probe wird das Arbeitsverhältnis unbefristet fortgesetzt.** Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) sind **bis zum 11.07.2019** zu richten an:

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de**

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de





Mitarbeiter/in Bibliothek

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale sucht **zum schnellstmöglichen Zeitpunkt** eine/n Mitarbeiter/in Bibliothek (m/w/d) für die Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld/Saale.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste oder
- abgeschlossenes Studium als Dipl. Bibliothekar/in bzw. im Bereich der Bibliotheks- und Informationswissenschaften oder der Kultur- und / oder Medienwissenschaften oder eines gleichwertigen Studienabschlusses im Bereich Bibliothekswesen (FH oder Bachelor of Arts)
- Organisationstalent, Kommunikationsfähigkeit und technisches Verständnis
- Bereitschaft zu Spät- und Samstagsdiensten

Aufgaben:

- Organisation der Erwerbung von Printmedien
- Kundenorientierter Bestandsaufbau, überwiegend im Bereich Sachliteratur
- Pflege und Erschließung des Medienangebotes
- Betreuung der IT in den Bibliotheksgebäuden sowie der eingesetzten Software bibliothecaplus
- Auskunft und Beratung von Besuchern, auch bei Nutzung technischer Geräte sowie Einsatz im Benutzungsdienst

Die Stellenbesetzung erfolgt **befristet bis zum 30.06.2020** mit **40 Stunden/Woche** und wird nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) vergütet. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) sind bis **zum 04.07.2019** zu richten an:

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de**

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



Mitarbeiter/in Bauhof / Straßenbau

Der Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale schreibt die Stelle „Mitarbeiter/in Bauhof / Straßenbau“ (m/w/d) zur Besetzung **ab 01.10.2019 zur unbefristeten Besetzung** in Vollzeit aus:

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Straßenwärter, Straßenbauer oder vergleichbare berufliche Ausbildung
- Berufserfahrung ist wünschenswert
- körperliche Belastbarkeit, handwerkliche Fähigkeiten
- Arbeiten im Team und selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft für Wochenendarbeiten und Winterdienst-einsätze
- Berechtigung zum Arbeiten mit Freischneidern und Motorsägen
- Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen und -geräten
- Führerschein Klasse C und CE

Aufgaben:

- Abarbeitung von berufstypischen Leistungen
- Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Brücken
- Pflege von Straßenbegleitgrün
- Unterstützung bei der manuellen und maschinellen Straßenreinigung
- Winterdienst und Bürgermeisterdienstbereitschaft
- Bereitschaftsdienst und Winterdienst

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) sind **bis zum 25.07.2019** zu richten an:

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de**

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



Mitarbeiter/in Tiefbau

Die Feengrottenstadt Saalfeld/Saale „Steinerne Chronik Thüringens“ sucht fürs Tiefbauamt **ab 01.11.2019** eine/n neuen Mitarbeiter/in (m/w/d).

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium eines technisch-ingenieur-wissenschaftlichen Studiengangs im Bereich Bauingenieurwesen (Fachrichtung Tiefbau)
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in der Fachrichtung Bautechnik / Schwerpunkt Tiefbau

Aufgaben:

- Bauplanung und Erstellen von Leistungsverzeichnissen für kleinere Verkehrs-, Ingenieur- und Wasserbauwerke, Hochwasserschutzanlagen
- Bauleitung von Verkehrs-, Ingenieur- und Wasserbauwerken aller Größenordnungen
- Betreuung und Kontrolle von Planungen durch Ingenieurbüros
- Koordinierung, Beauftragung und Kontrolle der Straßenreinigung, Sauberkeit im Stadtgebiet
- Koordinierung, Beauftragung und Kontrolle der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet
- Betreuung, Planung und Bauleitung für Anlagen des ÖPNV

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit zu besetzen. Eine Teilzeitbeschäftigung ist ebenso möglich. Die Bezahlung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind bis zum 08.08.2019 zu richten an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



- Ende des amtlichen Teils -

Auszahlung Reinertrag

Die Jagdgenossenschaft Saalfeld informiert, dass der Reinertrag auf alle jagdbaren Flächen am 19.07.2019 und am 09.08.2019, jeweils von 15-18 Uhr, beim Jagdgenossenschaftsvorsitzenden Herrn Günsche in Remschütz, Florian Geyer Straße 81, ausbezahlt wird. Der aktuelle Grundbuchauszug ist vorzulegen. Im Vertretungsfall ist eine Vollmacht vorzulegen.

Toralf Günsche
 Jagdgenossenschaftsvorsitzender



Veranstaltungen in der Bibliothek

Di 02.07.2019, 16 Uhr „Vorhang zu!“ - Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten

Für Kinder bis 7 Jahre

Kinderbibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)



DIE SEILSCHAFT
 von GUNDERMANN
10.11.2019 | 20:00 Uhr
 Kulturbetrieb Saalfeld
MEININGER HOF
 Vorverkauf: 20/30 € | Abendkasse: 32/34 €



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl am 26. Mai 2019 und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Stadtratswahl in der Stadt Rudolstadt ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten: 21.471
Zahl der Wähler: 12.548
Zahl der ungültigen Stimmabgaben: 240
Zahl der gültigen Stimmabgaben: 12.308
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt: 36.692

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

CDU

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Wirkner, Herbert	1.700
2	Heinzelmann, Steffen	565
3	Niklas, Frank	430
4	Strunk, Charlotte	581
5	Rother, Göran	108
6	Lange, Thomas, Dr. med.	435
7	Thomas, Werner, Dr.	373
8	Jungnickel, Jens	573
9	Reinhardt, Jörg	387
10	Henniger, Herbert	183
11	Schnelzer, Maik	88
12	Röller, Paddy	136
13	Schiller, Cornelia	54
14	Bock, Kristin	77

Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt: 5.690

DIE LINKE

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Kölbl, Götz	726
2	Post, Simone	731
3	Schrodetzki, Hannelies	525
4	Wernicke, Rainer	201
5	Kölbl, Franziska	116
6	Barth, Thomas	197
7	Fritz, Jörg	29
8	Schöbitz, Michael, Dr.-Ing.	77
9	Starost, Daniel	99
10	Barstipan, Ferdinand	56
11	Krawczyk, Hubert	477
12	Da Costa Gomez, Christopher	72
13	Hoffmann, Jörg	52
14	Post, Steffen	38
15	Schumann, Hans-Joachim	42

Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt: 3.438

SPD

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Tschoepke, Hans-Heinrich	515
2	Anding, Marion	673
3	Weder, Oliver	879
4	von Killisch-Horn, Astrid	310
5	Demir, Mustafa	252
6	Unbehaun, Lutz, Dr.	507
7	Reichling, Caroline	188
8	Frost, Marko	141
9	Kneisel, Doreen Thea	85
10	Matis, Winfried	163
11	Krätschmar, Frank	97



Nr.	Bewerber	Stimmen
12	Glaser, Katrin	62
13	Staskewitsch, Stefan	151
14	Hildebrandt, Petra	45
15	Meinhardt-Heib, Alexander	53
16	Merboth, Klaus	111
17	Krätzschmar, Bärbel	10
18	Möckel, Dominik	52
19	Rottschalk, Petra	293
20	Stecker, Klaus-Peter	16
21	Majewski, Christoph	25
22	Fischer, Christiane	36
23	Lindenmann, Rainer, Dr.	22
24	Ehrhardt, Tommy	72

Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt: 4.758

AfD

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Engelhardt, Günter	2.086
2	Benninghaus, Thomas	1.104
3	Hartung, Heike	1.072
4	Cazin, Hans-Ulrich	354
5	Pischel, Peter	500
6	Gasda, Jörg	544
7	Petzoldt, Klaus	499
8	Schäfer, Michael	92
9	Bernhardt, Waldemar	158
10	Hartung, Torsten	109
11	Sibilski, Heinz	467
12	Wipprecht, Christoph	47
13	Vogt, Robert	62
14	Engelmann, Gerd	333
15	Trippner, Harald	217
16	Grolik, Hans-Jürgen	32
17	Mohring, Uwe	448

Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt: 8.124

Grüne

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Erben, Stephanie	431
2	Bettenhausen, Katja	415
3	Treiber, Dietmar	224
4	Lindig, Laura	94
5	Bergmann, Wolf-Hendrik, Dr.	290
6	Petrow, Eleonora	9
7	Grandke, Uwe	17
8	Ortloff, Claudia	21
9	Knauer, Wolfgang	42
10	Lüdde, Friederike	28
11	Kunz, Ralf	28
12	Bergmann, Kerstin, Dr.	60
13	Burkhardt, Frank	15
14	Rietschel, Andreas	86

Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt: 1.760

FDP

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Steinmetz, Almut	628
2	Fritsche, Sven	130
3	Müller, Karl-Heinz, Dr.	226
4	Meier, Lutz	110
5	Klotz, Ulrich	78
6	Weller, Hans-Joachim	40
7	Hesse, Edeltraud	50
8	Meier, Marcus	87

Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt: 1.349

**BfR**

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Reichl, Jörg	4.275
2	Stockheim, Michael	1.036
3	Ihm, Kurt, Dr.	1.115
4	Koch, Yvonne	445
5	Böhm, Torsten	95
6	Kupfer, Jörg	160
7	Koch, Andreas	481
8	Lindner, Mike	553
9	Alex, Ralf	547
10	Weidmann, Harry	296
11	Markert, Volker	222
12	Hartmann-Schmidt, Juliane	106
13	Blanché, Marcel	80
14	Markert, Arndt	287
15	Pabst, Peter	129
16	Luther, Jens	85
17	Bauer, Klaus	44
18	Eska, Andreas	102
19	Feuerstein, Thomas	39
20	Franke, Torsten	31
21	Heise, Enrico	25
22	Geigerhilk, Siiri	49
23	Hübschmann, Heiko	10
24	Heise, Carmen	23
25	Geigerhilk, Dirk	51
26	Saule, Frank	64

Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt: 10.350

FWG

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Träuptmann, Elke	378
2	Weise, Gunnar	204
3	Reiber, Christian	130
4	Pfotenhauer, Ralf	42
5	Thun, Ralf	131
6	Giesler, Marie-Luise	42
7	Schunk, Manuela	63
8	Meisel, Frank	62
9	Blechtschmidt, Michael	16
10	Träuptmann, Wolfgang	41
11	Pfotenhauer, Jasmin	54
12	Thurm, Michael	60

Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt: 1.223

Sitzverteilung:

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen in %	Sitze
1	CDU	15,5	5
2	DIE LINKE	9,4	3
3	SPD	13,0	4
4	AfD	22,1	7
5	Grüne	4,8	1
6	FDP	3,7	1
7	BfR	28,2	8
8	FWG	3,3	1



Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Nr.	Name, Vorname	Kennwort des Wahlvorschlages
1	Wirkner, Herbert	CDU
2	Heinzemann, Steffen	CDU
3	Strunk, Charlotte	CDU
4	Lange, Thomas, Dr. med.	CDU
5	Jungnickel, Jens	CDU
6	Kölbl, Götz	DIE LINKE
7	Post, Simone	DIE LINKE
8	Schrodetzki, Hannelies	DIE LINKE
9	Tschoepke, Hans-Heinrich	SPD
10	Anding, Marion	SPD
11	Weder, Oliver	SPD
12	Unbehaun, Lutz, Dr.	SPD
13	Engelhardt, Günter	AfD
14	Benninghaus, Thomas	AfD
15	Hartung, Heike	AfD
16	Pischel, Peter	AfD
17	Gasda, Jörg	AfD
18	Petzold, Klaus	AfD
19	Sibilski, Heinz	AfD
20	Erben, Stephanie	Grüne
21	Steinmetz, Almut	FDP
22	Reichl, Jörg	BfR
23	Stockheim, Michael	BfR
24	Ihm, Kurt, Dr.	BfR
25	Koch, Yvonne	BfR
26	Koch, Andreas	BfR
27	Lindner, Mike	BfR
28	Alex, Ralf	BfR
29	Weidmann, Harry	BfR
30	Träupmann, Elke	FWG

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch

schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mirko Schreiber
 Wahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Ammelstädt am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Ammelstädt ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten: 119
 Zahl der Wählerinnen und Wähler: 87
 Zahl der ungültigen Stimmen: 4
 Zahl der gültigen Stimmen: 83

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name, Vorname	Stimmen
1. Morgenroth, Reinhard	72
2. Lahaj, Adem	7
3. Ring, Harald	1
4. Hauboldt, Günther	2
5. Fischer, Frank	1

Herr Reinhard Morgenroth ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mirko Schreiber
 Wahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Breitenheerda am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Breitenheerda ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:



Zahl der Wahlberechtigten:	138
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	91
Zahl der ungültigen Stimmen:	7
Zahl der gültigen Stimmen:	84

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name, Vorname	Stimmen
1. Kretschmer, Wolfgang	74
2. Lötsch, Axel, Dr.	6
3. Neuland, Wilfried	3
4. Jung, Burkhard	1

Herr Wolfgang Kretschmer ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mirko Schreiber
Wahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl in den Ortsteilen Eichfeld und Keilhau am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl in den Ortsteilen mit gemeinsamer Ortsteilverfassung Eichfeld und Keilhau ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	180
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	133
Zahl der ungültigen Stimmen:	7
Zahl der gültigen Stimmen:	126

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name, Vorname	Stimmen
1. Kirste, Thomas	120
2. Veith, Gunhard	1
3. Reinhardt, Renate Karin	1
4. Vogler, Frank	1
5. Modl, Hagen	2
6. Schüler, Heike	1

Herr Thomas Kirste ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mirko Schreiber
Wahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Eschdorf am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Eschdorf ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	52
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	38
Zahl der ungültigen Stimmen:	1
Zahl der gültigen Stimmen:	37

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name, Vorname	Stimmen
1. Hercher, Reiner	33
2. Hamerla, Eike	4

Herr Reiner Hercher ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mirko Schreiber
Wahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Heilsberg am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Heilsberg ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	161
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	110
Zahl der ungültigen Stimmen:	12
Zahl der gültigen Stimmen:	98



Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name, Vorname	Stimmen
1. Engelman, Eric	70
2. Engelman, Gerd	1
3. Röder, Florian	2
4. Kettner, Michael	5
5. Müller, Thilo	3
6. Fox, Michael	6
7. Pabst, Peter	4
8. Freytag, Marcel	3
9. Heuser, Benjamin	2
10. Burkert, Helga	1
11. Roder, Hendrik	1

Herr Eric Engelman ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mirko Schreiber
 Wahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Lichstedt am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Lichstedt ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	120
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	78
Zahl der ungültigen Stimmen:	1
Zahl der gültigen Stimmen:	77

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name, Vorname	Stimmen
1. Eger, Alexander	71
2. Wächter, Ron	1
3. Wächter, Bodo	1
4. Zorn, Michael	1
5. Peupelmann, Uwe	1
6. Gehrmann, Frank	2

Herr Alexander Eger ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mirko Schreiber
 Wahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Milbitz am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Milbitz ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	61
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	41
Zahl der ungültigen Stimmen:	4
Zahl der gültigen Stimmen:	37

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name, Vorname	Stimmen
1. Fölzer, Gerhard	30
2. Söffing, Mario	4
3. Görner, Anke	2
4. Neukirch, Denny	1

Herr Gerhard Fölzer ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mirko Schreiber
 Wahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Oberpreilipp am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Oberpreilipp ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	67
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	50



Zahl der ungültigen Stimmen: 0
Zahl der gültigen Stimmen: 50

Mirko Schreiber
Wahlleiter

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name, Vorname	Stimmen
1. Glaser, Jürgen	15
2. Hahn, Thomas	35

Herr Thomas Hahn ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mirko Schreiber
Wahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Sundremda am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Sundremda ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten: 179
Zahl der Wählerinnen und Wähler: 105
Zahl der ungültigen Stimmen: 7
Zahl der gültigen Stimmen: 98

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name, Vorname	Stimmen
1. Hamm, Bert	94
2. Mohring, Uwe	1
3. Schönefeld, Nico	1
4. Petzold, Klaus	1
5. Hamm, Dorothea	1

Herr Bert Hamm ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Teichel am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Teichel ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten: 405
Zahl der Wählerinnen und Wähler: 308
Zahl der ungültigen Stimmen: 13
Zahl der gültigen Stimmen: 295

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name, Vorname	Stimmen
1. Anding, Marion	277
2. Ralf, Alex	6
3. Sorge, Axel	1
4. Arnhold, Marika	1
5. Engelmann, Stefan	4
6. Pabst, Alexander	1
7. Gallert, Andy	1
8. Sorgalla, Volker	1
9. Zenker, Rocco	1
10. Seiffert, Klaus	1
11. Kaufmann, René	1

Frau Marion Anding ist zur Ortsteilbürgermeisterin gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mirko Schreiber
Wahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Teichröda am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Teichröda ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten: 280
Zahl der Wählerinnen und Wähler: 204
Zahl der ungültigen Stimmen: 16
Zahl der gültigen Stimmen: 188



Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name, Vorname	Stimmen
1. Jungnickel, Jens	184
2. Krauß, Steven	1
3. Wranik, Daniel	2
4. Mohring, Uwe	1

Herr Jens Jungnickel ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mirko Schreiber
 Wahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Unterpreilipp am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Unterpreilipp ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	83
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	44
Zahl der ungültigen Stimmen:	1
Zahl der gültigen Stimmen:	43

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name, Vorname	Stimmen
1. Deutsch Edeltraud	34
2. Zeuner, Horst	3
3. Thiroff, Peter	1
4. Hahn, Thomas	5

Frau Edeltraud Deutsch ist zur Ortsteilbürgermeisterin gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mirko Schreiber
 Wahlleiter

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Rudolstadt (RuOBV) vom 07. Juni 2019

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45, 46 Absatz 1 und § 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Rudolstadt als Ordnungsbehörde die nachfolgende Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung wurde dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Rechtsaufsichtsbehörde) mit Datum vom 14.01.2019 zur Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat der Stadt Rudolstadt mit Schreiben vom 27.05.2019 mitgeteilt, dass hinsichtlich der Regelungen der RuOBV keine rechtswidrigen Tatbestände enthalten sind und der Bekanntmachung dieser Verordnung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rudolstadt, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen und zu beschmieren;



- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen, zu warten oder abzuspitzen, Grünanlagen oder Anlagenbestandteile zu zerstören, zu beschädigen oder Gehölze zu entfernen, Wegsperrern zu überklettern, Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, Tiere in Grünanlagen oder Grünflächen zu beunruhigen oder Brutnester zu zerstören, Grünanlagen, Grünflächen oder Spielplätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort zu parken;
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bekämpfung von Veränderungen des Erscheinungsbildes einer fremden Sache durch Aufbringung von Graffiti (Thüringer Graffiti-Gefahrenabwehrverordnung – Staatsanzeiger Nr. 24/2004, S. 1500) in ihrer jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

§ 4

Wildes Zelten

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, Schrott, Gelbe Säcke, Pappe, Papier-, Textil- und Glasabfälle sowie für Hausmüll soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Jeglicher vorgenannter Müll und Abfall ist gefahrlos, vor dem Haus des Eigentümers, frühestens einen Tag vor der bekanntgegebenen Abholung und so am Straßenrand (oder an den sonst üblichen Sammelpunkten soweit nicht vom Entsorgungsträger festgelegte Sammelpunkte bestehen) abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden und der Straßenverkehr nicht behindert wird. Bei der Benutzung von Wertstoffcontainern sind die vom Entsorgungsträger festgelegten Einwurfzeiten zu beachten.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen

Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich einer Fußgängerzone (Verkehrszeichen 242.1 StVO), auf dem Markt, in Spielstraßen (verkehrsberuhigte Bereiche gemäß Verkehrszeichen 325.1 StVO), auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Darüber hinaus besteht Leinenzwang im gesamten Heinrich-Heine-Park, auf dem Platz der Opfer des Faschismus (Platz der OdF) einschließlich dessen Grün- und Parkanlagen sowie auf dem Bayreuther Platz mit dessen Grün- und Parkanlagen.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen sowie das Füttern von frei lebenden Nutrias sind verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 10

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 11

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 13

Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die Rudolstädter Werbeanlagensatzung sowie die Rudolstädter Sondernutzungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung - sind zu beachten.



- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen. Wahlwerbepublikationen sollen frühestens 6 Wochen vor dem diesbezüglichen Wahltermin erfolgen.

§ 14

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
- 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);
- für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478 in der derzeit gültigen Fassung) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern, Lagerfeuern, Oster- und Brauchtuftsfeuern sowie sonstigen ähnlichen offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung (§ 19) zur Zulassung von offenen Feuern nach Absatz 1 ist spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin beim Sachgebiet Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Rudolstadt schriftlich einzureichen. Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

- (3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.
- (6) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Feuer in gefassten Feuerstellen oder in Feuerschalen sowie Schwedenfeuer. Die Absicht zum Abbrennen eines Feuers nach Satz 1 ist spätestens eine Woche vor dem Termin dem Sachgebiet Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Rudolstadt schriftlich anzuzeigen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Es darf nur trockenes, naturbelassenes Holz für offene Feuer im Freien verwendet werden.

§ 16

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

- In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
 - die Verrichtung der Notdurft,
 - das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
 - die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 17

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18

Alkoholverbot

In den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten öffentlichen Anlagen bzw. auf Verkehrsflächen in der unmittelbaren Nähe der dort näher bezeichneten Einrichtungen ist der Konsum von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes außerhalb von zugelassenen Freischankflächen verboten. Das Alkoholverbot gilt, soweit nicht in der Anlage 1 für eine bestimmte Einrichtung eine andere Geltungsdauer angegeben ist, für die Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

§ 19

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt,



wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht, wartet oder abspritzt, Grünanlagen oder Anlagenbestandteile zerstört, beschädigt oder Gehölze entfernt, Wegsperrungen überklettert, Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt, Tiere in Grünanlagen oder Grünflächen beunruhigt oder Brutnester zerstört, Grünanlagen, Grünflächen oder Spielplätze mit Kraftfahrzeugen befährt oder Kraftfahrzeuge dort parkt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, zum Abholen bereitgestellten Müll oder Abfälle entnimmt oder verstreut und Müll oder Abfall nicht gefahrlos oder früher als einen Tag vor der bekanntgegebenen Abholung zum Abholen bereitstellt;
9. § 9 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
10. § 9 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
11. § 9 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
12. § 9 Absatz 5 fremde oder herrenlose Katzen oder frei lebende Nutrias füttert;
13. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
14. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
15. § 12 verwilderte Tauben füttert;
16. § 13 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
17. § 13 Absatz 3 Werbeträger nicht rechtzeitig entfernt;
18. § 14 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
19. § 14 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
20. § 15 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
21. § 15 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
22. § 15 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
23. § 15 Absatz 6 die Absicht zum Abbrennen eines Feuers nicht spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich anzeigt;
24. § 15 Absatz 7 anderes als trockenes, naturbelassenes Holz verwendet (abbrennt);
25. § 16 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
26. § 17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
27. § 18 Alkohol konsumiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Rudolstadt (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und spätestens 20 Jahre danach außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rudolstadt vom 01.12.1999 (mit dem Ausfertigungsdatum vom 05.11.1999 und bekanntgemacht im Amtsblatt 22/1999 vom 24.11.1999) sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Remda-Teichel vom 31.03.2016 (Ausfertigungsdatum) außer Kraft.

Rudolstadt, den 07.06.2019
Stadt Rudolstadt

- Siegel -

Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlage 1 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Rudolstadt (RuOBV) vom 07. Juni 2019

Alkoholverbotszonen gemäß § 18 RuOBV

In folgenden öffentlichen Anlagen bzw. auf Verkehrsflächen in der unmittelbaren Nähe der bezeichneten Einrichtungen ist der Konsum von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes außerhalb von zugelassenen Freischankflächen gemäß § 18 verboten:

1. Staatliche Regelschule „Friedrich Schiller“, Bayreuther Platz 4 in Rudolstadt;
2. Staatliche Grundschule Schwarza, Friedrich-Fröbel-Straße 72 in Rudolstadt;
3. Kinderspielplatz im Heinrich-Heine-Park, gelegen nördlich der Straße Kleiner Damm in Rudolstadt;
4. Zentraler Omnibus Bahnhof (ZOB), gelegen zwischen der Straße Am Saaldamm und Anton-Sommer-Straße in Rudolstadt;
5. Thüringer Landestheater Rudolstadt, Anger 1 in Rudolstadt;
6. Kinder- und Jugendzentrum „Haus“, Trommsdorffstraße 12 in Rudolstadt.

Rudolstadt, den 07.06.2019
Stadt Rudolstadt

- Siegel -

Jörg Reichl
Bürgermeister



1. Änderungssatzung vom 06. Juni 2019 zur Satzung für den kommunalen Senioren- beirat der Stadt Rudolstadt (RuSenBeirS) vom 13. Januar 2015

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 09. Mai 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 4 Abs. 1 der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat (RuSenBeirS)

§ 4 Abs. 1 RuSenBeirS erhält folgenden Wortlaut:

„Der Beirat hat 14 Mitglieder.“

Art. 2

Änderung des § 4 Abs. 2 der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat (RuSenBeirS)

§ 4 Abs. 2 RuSenBeirS erhält folgenden Wortlaut:

„Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates werden durch den Stadtrat gewählt. 10 der Mitglieder werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen gewählt. Der Stadtrat kann zudem zwei Mitglieder des Stadtrates sowie zwei weitere in der Seniorenarbeit engagierte Bürger der Stadt Rudolstadt für den Beirat vorschlagen. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.“

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 06.06.2019
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister

Zahlungstermin für Jahreszahler Grundsteuer und Hundesteuer

Am **1. Juli 2019** werden die Beträge der Jahreszahler für die Grundsteuer und die Hundesteuer des Kalenderjahres 2019 mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig. Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt
IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84
BIC: HELADEF1SAR

Volksbank eG Gera-Jena-Rudolstadt
IBAN: DE47 8309 4454 0300 0110 12
BIC: GENODEF1RUJ

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter www.rudolstadt.de zur Verfügung.

Das Halten von Hunden ist dem Sachgebiet Steuern bzw. dem Bürgerservice anzuzeigen. Entsprechende Onlineformulare zur Anmeldung können ebenfalls unter www.rudolstadt.de heruntergeladen werden. Gemäß § 1 der örtlichen Hundesteuersatzung unterliegen Hunde ab dem 5. Lebensmonat der Besteuerung.

Hundehalter, die ihrer Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und können wegen Abgabengefährdung nach § 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße belegt werden.

Merkel
Sachgebietsleiterin Steuern

Umzug der Außenstelle des Bürgerservice in Remda

Ab dem 02.07.2019 erreichen Sie die Außenstelle des Bürgerservice in Remda am neuen Standort **Remdaer Markt 5**. Die Außenstelle ist **dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und **donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet und unter folgender Telefonnummer erreichbar **036744-201527**. Sie können dort alle Angelegenheiten erledigen, die auch im Bürgerservice in Rudolstadt möglich sind. Außerdem können Sie dort Unterlagen abgeben oder Informationen zu Zuständigkeiten in der Stadtverwaltung erhalten.

Schoetzau
Fachdienstleiterin Bürgerservice

- Ende des amtlichen Teils Stadt Rudolstadt -

Hinweis:

Die Ausgaben des gemeinsamen Amtsblatts sowie tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter www.rudolstadt.de. Druck-Exemplare des Amtsblatts sind im Bürgerservice des Rathauses Rudolstadt und im Bürgerservice Remda während der Öffnungszeiten erhältlich. Die Bedingungen für einen Abo-Bezug entnehmen Interessenten bitte dem Impressum des Amtsblatts.